

53

Der Generaldirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe Saat- und Pflanzgut hat in Ausübung seiner Preisbildungsfunktion eine dynamische Einstufung neu zugelassener Sorten in Preisgruppen vorzunehmen, wobei zur Sicherung der Stabilität des Preisniveaus mit der Einstufung von neuen Sorten gleichzeitig die Abstufung von Sorten mit schlechteren Leistungsmerkmalen in niedrigere Preisgruppen zu erfolgen hat.

54

Diese Preisanordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Lieferungen aus der Ernte 1969.

Berlin, den 9. August 1968

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Preisordnung Nr. 2023/1\***  
— Erzeugerpreise für Frischblatt-  
und unfermentierten Rohtabak —  
vom 28. August 1968

51

Für die Erzeugnisse Schlüssel-Nr. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur 312 26 310

Tabak (dachreif) — Rohtabak unfermentiert  
Frischblatttabak

gelten die in der Anlage zu dieser Preisanordnung festgelegten Erzeugerpreise nach näherer Bestimmung des §2.

52

(1) Die Erzeugerpreise gemäß 5 1 gelten für Tabake, die dem gültigen Standard für Rohtabak unfermentiert und Frischblatttabak entsprechen; sie verstehen sich frei vereinbarter Abnahmestelle des VEB Rohtabak.

(2) Wird Tabak, der dem gültigen Standard für Roh-tabak unfermentiert und Frischblatttabak nicht entspricht (z. B. „Spitzen“ oder mehr als 10 % unverwertbare Anteile), in Ausnahmefällen angekauft, so kann der Preis entsprechend der Verwertbarkeit des Tabaks zwischen Abnehmer und Lieferer frei vereinbart werden.

(3) Für hang- und heißluftgetrocknete Tabakpartien, die Anteile von 2 Güteklassen enthalten, gilt die im Preis niedrigere Güteklasse für die gesamte Tabakpartie, soweit nicht der Preis gemäß Abs. 2 frei vereinbart wird.\*6

\* Preisordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 (GBl, II Nr. 91 6. 716)

53

(1) Die unverwertbaren Anteile bei Rohtabak unfermentiert und bei Frischblatttabak sowie der überhöhte Schmutzbesatz sind mengenmäßig im Verhältnis 1:1 von der Masse der gelieferten Tabake abzuziehen. Das Mehrgewicht infolge überhöhten Wassergehaltes ist mengenmäßig nach der Duvalschen Formel von der Masse der gelieferten Tabake abzuziehen.

(2) Für Rohtabak unfermentiert, der mit überhöhtem Wassergehalt geliefert wird, werden folgende Preisabschläge berechnet:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) überhöhter Wassergehalt bis 3 %<br>(absolut)  | 0,10M/kg<br>Anrechnungsmasse  |
| b) überhöhter Wassergehalt über 3 %<br>(absolut) | 0,20M/kg<br>Anrechnungsmasse. |

(3) Für Rohtabak unfermentiert, der mit mehr als 5 %, aber höchstens 10 % unverwertbaren Anteilen geliefert wird, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von 0,20 M/kg Anrechnungsmasse.

§4

Für Zigarrengut — Hang — wird ein Preiszuschlag von 6,50 M/kg Anrechnungsmasse gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mindestmenge der Partie	500 kg
Wassergehalt	22 bis 23 %
Unverwertbare Anteile höchstens	1%
Mindestlänge	40 cm
Farbe	einheitlich fahlbraun oder einheitlich braun.

55

(1) Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Rohtabak — (GBl. II S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1968

**Der Vorsitzende  
des Rates  
für landwirtschaftliche  
Produktion und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete  
Industrie und  
Lebensmittelindustrie**

Krack